

## INFORMATION

vom 6. Juli 2017

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Aufgrund einiger medialer Berichterstattungen zur Ausbreitung und Bekämpfung der sogenannten „Neophyten“ sehen wir uns dazu veranlasst, Sie aktuell zu informieren.

Unter den Neophyten werden Pflanzen subsumiert, die sich in einem bestimmten Gebiet verbreitet haben, wo sie zuvor nicht heimisch waren. Es handelt sich dabei um u.a. das „Drüsige Springkraut“, den „Japanischen Staudenknöterich“ und den „Riesenbärenklau“, die bereits vor Jahren als Zierpflanze bei uns eingeschleppt wurden und mittlerweile verwildert sind.

Insbesondere der Kontakt mit dem Riesenbärenklau kann in Verbindung mit Sonnenlicht (UV-Strahlung) unter bestimmten Bedingungen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Ein unmittelbarer Kontakt kann zu Hautveränderungen und Blasenbildung, die den Symptomen einer schweren Verbrennung entsprechen, sowie zu Entzündungen der Atemwege führen. Auch Tiere sind von den Wirkungen des Riesenbärenklaus betroffen. Die beiden anderen zitierten Pflanzen haben nach unserer Information keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Auch der Landtag Steiermark hat sich mit der Bekämpfung dieser invasiven Pflanzenarten beschäftigt und deshalb am 20. Juni 2017 ein Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten (Steiermärkisches invasive Arten Gesetz - StIAG) erlassen. Das Gesetz ist noch nicht kundgemacht, die Letztfassung finden sie [hier](#). Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber die Durchführungsbestimmungen der IAS-VO ([siehe bitte hier](#)) festgelegt, mit denen die Landesregierung den Handlungsrahmen für die Bekämpfung der Pflanzen durch Verordnung festlegen kann.

Die geltende Rechtslage sieht als Behörden die Landesregierung für die Erlassung der zitierten Verordnung und die Bezirksverwaltungsbehörden für die Durchführung von Strafverfahren vor.

Die Verordnung der Landesregierung liegt derzeit noch nicht vor, wir werden Ihnen diese, sobald sie erlassen ist, sofort zu Verfügung stellen.

Die Verpflichtungen zur Bekämpfung treffen ausschließlich die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, weshalb für die Gemeinden nur dort, wo sie Eigentümer sind, unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Natürlich sind alle Maßnahmen, die eine Gemeinde in Abstimmung mit den privaten Grundeigentümern von betroffenen Liegenschaften trifft, aus präventiver Sicht sinnvoll, weshalb wir die Kontaktaufnahme mit den Eigentümern bei Kenntnis über den Befall eines Grundstücks mit Neophyten empfehlen.

Beratung erhalten sie bei der [Steiermärkischen Berg- und Naturwacht](#). Eine weitere Beratungsstelle bietet ein Privatunternehmen an, das „Kompetenzzentrum für invasive Neobiota“, das Betroffene unter der derzeit kostenlosen Servicehotline 0800 500177 berät. Für einen Unkostenbeitrag iHv. EURO 50,-/Knolle werden die STEIRISCHEN GEMEINDEN bei der Entfernung des Riesenbärenklaus durch das Kompetenzzentrum unterstützt.

Es wird gebeten, die GemeindegängerInnen entsprechend zu informieren.

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie Informationsmaterial von der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht zum Aushang bzw. für die Bekanntmachung in den Gemeindegängern sowie eine Warntafel für Ihre GemeindegängerInnen.

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegang.steiermark.at



www.gemeindegang.steiermark.at